



Nachwuchs-Kaderordnung

(Stand 23.06.2009, gültig ab 01.07.2009)

A. Allgemeines

Diese Verordnung regelt die Aufnahme niederösterreichischer Spieler in die Nachwuchskader, legt deren Rechte und Pflichten fest, definiert die möglichen Sanktionen bei Verfehlungen und enthält Richtlinien für die Aufwandsentschädigung. Unterschieden wird zwischen Leistungs- und Förderkader. Mit Kaderspieler werden im Folgenden Spieler beider Kader bezeichnet.

B. Aufnahme in die Nachwuchskader

- Der Sportausschuss des NÖTTV bestimmt zu Beginn jedes Spielhalbjahres einen Leistungs- und einen Förderkader für die Altersklassen U21 (nur Leistungskader), U18, U15 und U13 jeweils männlich und weiblich. Nach jeder Serie der ÖTTV-Nachwuchs-Superliga und jeder Serie der NÖTTV-Nachwuchs-Liga werden diese Kader aktualisiert. Bei dieser Aktualisierung sind nur Wechsel zwischen Leistungs- und Förderkader möglich sowie die Neuaufnahme von zusätzlichen Kaderspielern. Ein Ausscheiden aus den Kadern erfolgt jeweils zu Beginn eines Spielhalbjahres.
- Zur Aufnahme in den Leistungskader des NÖTTV sind Spieler berechtigt, die folgende Aufnahmekriterien erfüllen:

Altersklasse	ÖTTV-Nachwuchs-Superliga
U21 männlich	Gruppe 1
U21 weiblich	Gruppe 1
U18 männlich	Gruppe 1 – 3
U18 weiblich	Gruppe 1
U15 männlich	Gruppe 1 – 5
U15 weiblich	Gruppe 1 – 2
U13 männlich	Gruppe 1 – 7
U13 weiblich	Gruppe 1 – 3

- Zur Aufnahme in den Förderkader des NÖTTV sind Spieler berechtigt, die folgende Aufnahmekriterien erfüllen (ÖTTV-Nachwuchs-Superliga oder NÖTTV-Nachwuchs-Liga):

Altersklasse	ÖTTV-Nachwuchs-Superliga	NÖTTV-Nachwuchs-Liga
U18 männlich	Gruppe 4	Gruppe 1
U18 weiblich	Gruppe 2	Gruppe 1 – 3
U15 männlich	Gruppe 6	Gruppe 1 – 3
U15 weiblich	Gruppe 3	Gruppe 1 – 5
U13 männlich	-	Gruppe 1 – 5
U13 weiblich	-	Gruppe 1 – 6

C. Rechte der Kaderspieler

Die im Folgenden angeführten Rechte beziehen sich auf Mitglieder des Leistungs- und Förderkaders in gleicher Weise wenn nicht anders angegeben.

- Kaderspielern steht eine finanzielle Entschädigung für ihre Aufwendungen gemäß den unten angeführten Vergütungsrichtlinien zu.
- Kaderspieler haben ein Vorzugsrecht bei der Einberufung zu Trainingskursen sowie bei Einberufungen zu nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen.
- Kaderspieler haben ein Vorzugsrecht bei der Betreuung durch vom NÖTTV entsandte Betreuer zu nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen.
- Kaderspieler haben ein Anrecht auf zwei kostenlose Exemplare des offiziellen T-Shirts des NÖTTV je Sportjahr. Jedes weitere Exemplar können Kaderspieler zum in der Gebührenordnung angeführten Vorzugspreis beziehen.
- Bei der Nominierung einer NÖTTV-Auswahlmannschaft bei Österreichischen Meisterschaften werden Spieler des Leistungskaders bevorzugt einberufen.

D. Pflichten der Kaderspieler

Die im Folgenden angeführten Pflichten beziehen sich auf Mitglieder des Leistungs- und Förderkaders in gleicher Weise wenn nicht anders angegeben.

- Kaderspieler sind verpflichtet, an mindestens drei der folgenden fünf nationalen Veranstaltungen teilzunehmen:
 - o Österreichische Meisterschaften (in der jeweiligen Altersklasse)
 - o 4 Serien der ÖTTV-Nachwuchs-Superliga

Spieler, welche dem Förderkader der Altersklasse U13 männlich und weiblich angehören, sind von dieser Regelung befreit.

- Kaderspieler sind verpflichtet, an den NÖ. Landesmeisterschaften (in der jeweiligen Altersklasse) teilzunehmen.
- Kaderspieler sind verpflichtet an mindestens zwei der drei Serien der NÖTTV-Nachwuchs-Liga teilzunehmen.

Findet gleichzeitig wie eine NÖTTV-Nachwuchs-Liga eine nationale oder internationale Veranstaltung statt, zu welcher der Kaderspieler einberufen wurde, dann zählt der Start dort wie ein Antreten bei der NÖTTV-Nachwuchs-Liga.

Beim Fernbleiben von einem dieser Wettkämpfe ist die rechtzeitige Verständigung des Sportdirektors und die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Über die Akzeptanz etwaiger anderer Abwesenheitsgründe entscheidet der Sportausschuss des NÖTTV.

- Kaderspieler sind verpflichtet, im Bundesländerbewerb bei Österreichischen Meisterschaften sowie bei vom NÖTTV organisierten Vergleichskämpfen das offizielle T-Shirt des NÖTTV zu tragen.
- Kaderspieler sind zwei Mal pro Sportjahr zur Teilnahme an sportmotorischen Tests verpflichtet.
- Leistungskaderspieler ab dem 14. Lebensjahr müssen einmal pro Sportjahr eine sportmedizinische Untersuchung durchführen. 50 % der Gesamtkosten werden durch den NÖTTV abgedeckt. Die Untersuchungsergebnisse sind vom Spieler nach Erhalt an den NÖTTV in Kopie weiterzuleiten.

- Kaderspieler sind verpflichtet an den Verbandstrainings teilzunehmen (gilt nicht für U21). Die erforderliche Anwesenheit ist in folgender Tabelle geregelt und wird nach jedem Sporthalbjahr kontrolliert.

Altersklasse	Anwesenheit mindestens	
	Leistungskader	Förderkader
U18 männlich	60 %	40 %
U18 weiblich	60 %	40 %
U15 männlich	60 %	40 %
U15 weiblich	60 %	40 %
U13 männlich	50 %	30 %
U13 weiblich	50 %	30 %

- Kaderspieler sind verpflichtet, bei allen Veranstaltungen, sowohl in der Sportstätte als auch in deren Nahbereich, ein einwandfreies Benehmen an den Tag zu legen. Etwaige Verfehlungen sind dem Sportdirektor zu melden.

E. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

- Schwerwiegende disziplinarische Vergehen werden vom Disziplinarausschuss des NÖTTV beurteilt, alle sonstigen Verfehlungen werden vom Sportausschuss des NÖTTV behandelt. Eine Berufung an den Berufungsausschuss des NÖTTV ist in allen Fällen möglich.
- Folgende Sanktionen können zusätzlich zu den in den Statuten des NÖTTV festgelegten Strafen verhängt werden:
 - o Nichteinberufung zu Trainingskursen
 - o Nichteinberufung zu nationalen bzw. internationalen Veranstaltungen
 - o Ausschluss aus dem Verbandstraining
 - o Ausschluss aus dem Nachwuchskader
 - o Streichung der Entschädigung von Aufwendungen
 - o Rückverrechnung der vom NÖTTV geleisteten Entschädigungen im entsprechenden Sportjahr

Auch eine Kombination mehrerer Sanktionen ist zulässig. Für alle ausgesprochenen Sanktionen muss auf jeden Fall ein Wirkungszeitraum festgelegt werden, wobei dieser 12 Monate nicht überschreiten darf.

F. Vergütungen für Kaderspieler

Vergütungen werden nur an Kaderspieler ausbezahlt. Es liegt im Ermessen des Sportausschusses, die folgenden leistungsbezogenen Entschädigungen auch Nichtkaderspielern zukommen zu lassen. Das für die Veranstaltung festgelegte Budget darf dadurch allerdings keinesfalls überschritten werden.

F.1. Ansprüche

Kaderspielern stehen folgende leistungsbezogene Entschädigungen für ihre Aufwendungen zu:

Österreichische Meisterschaften	Diäten	Nächtigung	Nenngeld	Fahrgeld
Bundesländerbewerb (bei Einberufung)	X	X	X	X
Einzelbewerb (bei Erreichen des Viertelfinales)				

Doppelbewerb (bei Erreichen des Semifinales)				
Mixedbewerb (bei Erreichen des Semifinales)				
Einzelbewerb (bei Erreichen der Hauptrunde)	X		X	

ÖTTV-Nachwuchs-Superliga	Diäten	Nächtigung	Nenngeld	Fahrgeld
U21 männlich				
Gruppe 1	X	X	X	X
Gruppe 2 (bis Platz 10)				
Gruppe 2 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 3 (bis Platz 10)				
Gruppe 3 (ab Platz 11)	X		X	
U21 weiblich				
Gruppe 1 (bis Platz 10)	X	X	X	X
Gruppe 1 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 2 (bis Platz 4)				
Gruppe 2 (ab Platz 5)	X		X	
U18 männlich				
Gruppe 1 – 2	X	X	X	X
Gruppe 3 (bis Platz 10)				
Gruppe 3 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 4 (bis Platz 10)				
Gruppe 4 (ab Platz 11)	X		X	
U18 weiblich				
Gruppe 1	X	X	X	X
Gruppe 2 (bis Platz 4)				
Gruppe 2 (Platz 5 bis 10)	X	X	X	
Gruppe 2 (ab Platz 11)	X		X	
U15 männlich				
Gruppe 1 – 4	X	X	X	X
Gruppe 5 (bis Platz 10)				
Gruppe 5 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 6 (bis Platz 10)				
Gruppe 6 (ab Platz 11)	X		X	
U15 weiblich				
Gruppe 1	X	X	X	X
Gruppe 2 (bis Platz 10)				
Gruppe 2 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 3 (bis Platz 4)				
Gruppe 3 (ab Platz 5)	X		X	
U13 männlich				
Gruppe 1 – 5	X	X	X	X

Gruppe 6 (bis Platz 10)				
Gruppe 6 (ab Platz 11)	X	X	X	
Gruppe 7 (bis Platz 10)				
Gruppe 7 (ab Platz 11)	X		X	
U13 weiblich				
Gruppe 1 – 2	X	X	X	X
Gruppe 3 (bis Platz 4)				
Gruppe 3 (Platz 5 bis 10)	X	X	X	
Gruppe 3 (ab Platz 11)	X		X	

Treffen mehrere dieser Kriterien gleichzeitig zu, dann ist stets jenes zu wählen, durch das der Spieler den größten Vorteil erfährt.

F.2. Sätze

Folgende Vergütungssätze gelten für die Aufwandsentschädigung der Kaderspieler des NÖTTV. An Kaderangehörige der Leistungskader sowie in Auswahlmannschaften Spielende werden 100 % und an jene der Förderkader werden 50 % der folgenden Vergütungssätze ausbezahlt.

F.2.1. Diäten

Bei Österreichischen Meisterschaften erhalten die in die Mannschaft einberufenen Spieler unabhängig vom Veranstaltungsort pauschal 30,-- Euro ausbezahlt.

Ansonsten gilt die folgende Aufstellung:

Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Pauschale
pro Veranstaltungstag	NÖ + Wien	8,-- Euro
	restliche Bundesländer	11,-- Euro

Es liegt im Ermessen des Sportdirektors, in Fremdenverkehrsgebieten die Diäten bis zu 30 % zu erhöhen.

F.2.2. Nächtigung

Bei Österreichischen Meisterschaften werden die Nächtigungen der in die Mannschaft einberufenen Spieler vollständig vom NÖTTV übernommen.

Ansonsten gilt die folgende Aufstellung:

Veranstaltungsdauer	Veranstaltungsort	Pauschale
2-tägig	NÖ + Wien	keine
	restliche Bundesländer	20,-- Euro
jeder weitere Veranstaltungstag	NÖ + Wien	keine
	restliche Bundesländer	20,-- Euro

F.2.3. Nenngeld

Übernimmt der NÖTTV das Nenngeld, wird zur Berechnung der Betrag in voller Höhe herangezogen.

F.2.4. Fahrgeld

Bei allen PKW-Fahrten zu Veranstaltungen werden 0,06 Euro pro Kaderspieler pro Kilometer an den Kaderspieler ausbezahlt. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für ein entsprechendes 2. Klasse-Ticket ersetzt.

F.3. Zuschüsse

- Der Sportausschuss des NÖTTV kann einem Kaderspieler auf dessen Antrag einen Zuschuss zu den Selbstkosten für nationale und internationale Turniere oder Trainingskurse gewähren. Voraussetzung dafür ist eine Einberufung durch ÖTTV oder NÖTTV.
- Pro Spieler werden ausnahmslos nicht mehr als 350,-- Euro pro Sportjahr ersetzt. Der finanzielle Gesamtrahmen für Zuschüsse beträgt 1400,-- Euro pro Sportjahr. Wird dieser Betrag überschritten, dann werden die Zuschüsse aliquot gekürzt.
- Jedes Ansuchen um einen Kostenzuschuss ist in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung (vorzugsweise per Email) an den Sportdirektor zu richten.
- Die Auszahlung erfolgt jeweils am Ende eines Sportjahres, frühestens jedoch nach Vorlage einer Zahlungsbestätigung.